LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 07

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

16.Feb.2023

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2023 | Göttingen, 16.02.2023 | Nr. 07

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen in Unterkünften des Landkreises Göttingen vom 10.02.2023 107

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bad Grund (Harz)

B-Plan Gi Nr. 21 "Interkommunaler Gewerbepark Gittelde", 2. Änderung 113

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Ratssitzung am 23.02.2023 115

Stadt Herzberg am Harz

Sitzung des Ortsrates Scharzfeld am 23.02.2023 117

Sitzung des Ortsrates Sieber am 27.02.2023 118

Gemeinde Obernfeld

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 119

Gemeinde Walkenried

B-Plan Nr. 7 "Vor den Birken", 3. Änderung 121

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Ev.-luth. Kirchenkreisverband Harzer Land und Leine-Solling Kirchenamt Northeim

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. 123

St. Bartholdi-Kirchengemeinde Bartolfelde in Bad Lauterberg im Harz

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Martins-Kirchengemeinde Osterhagen in Bad Lauterberg im Harz 127

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 131

Satzung
über die Nutzung und Erhebung von Gebühren
für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern
sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen
in Unterkünften des Landkreises Göttingen
vom 10.02.2023

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 588) i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 589), hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 21.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Diese Satzung regelt die Nutzung und die Nutzungsgebühren der Notunterkünfte (im Folgenden kurz „NUK“).
(2) Zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen, die zuvor durch die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen dem Landkreis Göttingen zugewiesen worden sind, betreibt der Landkreis Göttingen Unterkünfte als öffentliche Einrichtung.
(3) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die vom Landkreis Göttingen zur vorübergehenden Unterbringung der o. g. Personen zu Wohnzwecken bestimmten Gebäude, Mobilanlagen und sonstigen Räume.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Die NUK dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 52 der Abgabenordnung.
(2) Etwaige Überschüsse aus den Einnahmen der NUK werden bei der Festsetzung der zu erhebenden Nutzungsgebühr gebührenmindernd berücksichtigt.

§ 3 Zuständigkeit

Die NUK werden vom Landkreis Göttingen betrieben. Geführt und verwaltet werden die NUK entweder vom Landkreis Göttingen oder von damit beauftragten Dritten.

§ 4 Nutzungsverhältnis

(1) Den dem Landkreis Göttingen zugewiesenen o. g. Personen wird durch schriftliche Zuweisung eine angemessene Unterkunft zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf eine bestimmte NUK, Lage, Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten besteht nicht.
(2) Durch die Aufnahme entsteht mit dem Tag des Einzugs ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis zwischen der Benutzerin / dem Benutzer und dem Landkreis Göttingen. Der Landkreis Göttingen kann das Nutzungsverhältnis jederzeit, insbesondere aus den in § 11 genannten Gründen, widerrufen.
(3) Den Benutzerinnen und Benutzern wird eine Wohneinheit mit Möblierung zur Verfügung gestellt.
(4) Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird nicht begründet.
(5) Die Bewohnerinnen und Bewohner haben sich an die jeweils gültige Hausordnung der jeweiligen NUK zu halten.

§ 5 Gebührentatbestand und Gebührenmaßstab

(1) Für die Nutzung der NUK erhebt der Landkreis Göttingen eine Nutzungsgebühr. Die Nutzungsgebühr wird pro Person, die eine Unterkunft benutzt, erhoben.
(2) Die Nutzungsgebühr für zentrale Unterkünfte setzt sich aus den Kosten des Landkreises für

1. Hausmeisterdienste und Hausverwaltungstätigkeiten,
2. Versicherungen,
3. Miete für die Liegenschaften,
4. allgemeine Betriebs- und Nebenkosten,
5. sonstige Dienstleistungen, die der NUK direkt zuzuordnen sind

zusammen.

(3) Die Höhe der Nutzungsgebühr errechnet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten nach Absatz 2 im Zeitraum 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Vorjahres, geteilt durch die Anzahl an Plätzen in den zentralen NUK.

(4) Die Nutzungsgebühren werden jährlich neu ermittelt und in der Regel für den Zeitraum 01.07. bis 30.06. festgesetzt. Für den Zeitraum ab Inkrafttreten der Satzung bis 30.06.2023 beträgt die Nutzungsgebühr monatlich pro Bewohnerin / Bewohner 396,98 €.

Im Einzelfall erfolgt die jeweilige Festsetzung der Nutzungsgebühr mit der Aufnahmeverfügung gegenüber der Bewohnerin / dem Bewohner.

(5) Soweit einer untergebrachten Person in der NUK Vollverpflegung gestellt wird, werden gegenüber der untergebrachten Person die dem Landkreis Göttingen hierfür entstehenden Kosten pro Monat maximal in Höhe der für die jeweilige Bewohnerin/ den jeweiligen Bewohner zu Grunde zu legende Regelbedarfsstufe geltenden Beträge für den Bereich Nahrungsmittel und Getränke der Abteilung 1 und 2 des § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz geltend gemacht.

(6) Soweit einer untergebrachten Person in der NUK Haushaltsstrom zur Verfügung gestellt wird, werden gegenüber der untergebrachten Person die dem Landkreis Göttingen hierfür entstehenden Kosten pro Monat maximal in Höhe der für die jeweilige Bewohnerin/ den jeweiligen Bewohner zu Grunde zu legende Regelbedarfsstufe geltenden Beträge für den Bereich Energie der Abteilung 4 des § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz geltend gemacht.

(7) Die Unterbringung in einer zentralen NUK ist in der Regel nur für einen kurzfristigen Zeitraum vorgesehen. Der Landkreis ist bestrebt, die Bewohnerinnen und Bewohner so schnell wie möglich dezentral unterzubringen.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Nutzungsgebühr ist die Person, die in einer NUK untergebracht ist und die Unterkunft in Anspruch nimmt (Benutzer).
(2) Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner. Im Falle von minderjährigen Benutzerinnen oder Benutzern sind die Personensorgeberechtigten einzeln oder gesamtschuldnerisch Schuldnerin bzw. Schuldner der Nutzungsgebühren.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum für die Nutzungsgebühr ist der Kalendermonat. Beginnt und endet die Nutzung im Laufe eines Kalendermonats, wird pro Tag der Nutzung im Kalendermonat 1/30 der Monatsgebühr geschuldet.
(2) Die Gebührenschuld entsteht an dem Tag des Einzugs in die NUK und endet mit dem Tag der Beendigung des Nutzungsverhältnisses oder dem Auszug aus bzw. der Räumung der NUK.
(3) Die Nutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt.
(4) Die Nutzungsgebühr ist jeweils bis zum dritten Werktag des Folgemonats nach der Inanspruchnahme der NUK zu entrichten.
(5) Die Nutzungsgebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung des Nutzungsverhältnisses oder dem tatsächlichen Auszug bzw. Räumung der NUK zu entrichten. Es besteht insoweit kein Anspruch auf Rückerstattung.
(6) Die Geltendmachung von Mängeln oder eine vorübergehende Nichtbenutzung der Räumlichkeiten wegen Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Nutzungsgebühr.
(7) Rückständige Nutzungsgebühren können als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungswege beigetrieben werden.

§ 8 Auskunftspflicht

Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, dem Landkreis Göttingen

1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse sowie Änderungen in diesen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen,
2. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen sowie der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen, soweit dies erforderlich ist.

§ 9 Hausrecht

(1) Der Landrat des Landkreises Göttingen übt das Hausrecht über die NUK aus. Er kann dies auf zu bestimmende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder beauftragte Dritte in der NUK übertragen.
(2) Die mit der Betreuung der jeweiligen NUK beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, nach Ankündigung die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu betreten. Bei Gefahr in Verzug können diese Räumlichkeiten auch ohne Ankündigung betreten werden.

§ 10 Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen

Bauliche Maßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der NUK, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, darf der Landkreis Göttingen auch ohne Zustimmung der Benutzerinnen und Benutzer vornehmen. Die Benutzerinnen und Benutzer haben die in Betracht kommenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Maßnahme zugänglich zu halten. Sie dürfen die Ausführung der Maßnahme nicht behindern und verzögern. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet bzw. beseitigt werden sollen.

§ 11
Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Der Landkreis Göttingen kann das Nutzungsverhältnis durch schriftlichen Widerruf, der der Benutzerin/dem Benutzer spätestens eine Woche vor dem Beendigungstermin zugegangen sein muss, beenden, insbesondere wenn

   1. dem Grunde nach die Anspruchsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) entfällt,
   2. die Benutzerin/der Benutzer ungeachtet einer Abmahnung einen satzungswidrigen Gebrauch der NUK fortsetzt oder wenn sie bzw. er schuldhaft in erheblichem Maße ihre/seine Verpflichtungen verletzt, insbesondere durch,

      a) Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt,
      b) mutwilliger Sachbeschädigung,

c) Randalieren und Stören der Nachtruhe,
d) Missachtung der Anweisungen des Personals,
e) Straftaten aller Art,
f) Drogenkonsum oder Alkoholgenuss,
g) nachhaltige Störung des Hausfriedens in der Notunterkunft in sonstiger Weise, so dass dem Landkreis Göttingen eine Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,

3. die anderweitige Unterbringung der Benutzerinnen / der Benutzer möglich oder erforderlich ist, insbesondere, weil Räume frei gemacht werden müssen,
4. eine Sanierung, Modernisierung, ein Abbruch oder die Auflösung einer NUK beabsichtigt ist,
5. der Landkreis Göttingen die NUK von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist oder
6. eine Benutzerin/ein Benutzer die jeweiligen Nutzungsgebühren länger als zwei Monate nicht entrichtet hat.

Ferner kann das künftige Betreten der NUK und der Nebenanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).

(2) Wird eine Wohneinheit 21 Tage in Folge ohne Rücksprache mit dem Landkreis Göttingen nicht benutzt, erlischt das Nutzungsverhältnis mit Beginn des 22. Tages.
(3) Der Landkreis Göttingen kann das Nutzungsverhältnis jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
(4) Vor der Beendigung des Nutzungsverhältnisses nach Abs. 1 ist die Benutzerin/der Benutzer anzuhören und auf die Möglichkeit des Widerrufs der Einweisungsverfügung hinzuweisen.
(5) Das Nutzungsverhältnis endet außerdem bei Tod einer Benutzerin/eines Benutzers mit Ablauf des Sterbetages.
(6) Die Benutzerin/der Benutzer kann das Nutzungsverhältnis beenden. Die Beendigung hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen, die dem Landkreis Göttingen spätestens eine Woche vor dem Beendigungstermin zugegangen sein muss. Das Nutzungsverhältnis endet spätestens mit dem tatsächlichen Auszug oder der Räumung der NUK.

§ 12 Räumung

(1) Die NUK ist termingemäß zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen, wenn das Nutzungsverhältnis beendet worden bzw. erloschen ist (§ 11). Die Schlüssel sind bei Auszug an den Landkreis Göttingen oder beauftragte Dritte zurück zu geben. Privates Hab und Gut ist mitzunehmen.
(2) Soweit von der Benutzerin/dem Benutzer Änderungen in der NUK vorgenommen wurden, hat diese/dieser spätestens bis zur Räumung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

§ 13
Beseitigung von Schäden

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung, Einbringung von Sachen oder in sonstiger Weise im Bereich der NUK einen satzungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, muss diesen ohne Aufforderung auf seine Kosten unverzüglich beseitigen.

§ 14 Haftung

(1) Die Benutzerin/der Benutzer haftet für alle Schäden an den NUK, insbesondere auch an den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihr/ihm schuldhaft verursacht worden sind.
(2) Die Benutzerin/der Benutzer haftet gleichfalls für Schäden, die von Personen, die bei ihr/ihm zu Besuch gewesen sind, schuldhaft verursacht wurden. Die Benutzerin/der Benutzer sind in diesem Fall verpflichtet, die Person des Verursachers gegenüber dem Landkreis Göttingen zu benennen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des § 4 dieser Satzung ohne Aufnahmeverfügung in einer Wohneinheit wohnt oder sich nach Widerruf der Verfügung unrechtmäßig weiterhin aufhält oder eine Veränderung an der Wohneinheit ohne ausdrückliche Zustimmung gemäß der Satzung vornimmt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 16 Datenschutz

(1) Zur Erstellung von Berechnungen und Veranlagungen sowie zur Beitreibung im Verwaltungswege nach dieser Satzung werden personenbezogene Daten genutzt und verarbeitet.
(2) Die Nutzung und Verarbeitung dieser Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 NKomVG am 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wurde.

Göttingen, 10.02.2023

Landkreis Göttingen – Der Landrat
In Vertretung

gez.
Doreen Fragel
(Erste Kreisrätin)

Gemeinde Bad Grund (Harz)
Der Bürgermeister

Bad Grund (Harz), den 15. Februar 2023

B e k a n n t m a c h u n g

2. Änderung des Bebauungsplanes Gi Nr. 21 „Interkommunaler Gewerbepark Gittelde“ der Gemeinde Bad Grund (Harz)

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2022 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Gi Nr. 21 „Interkommunaler Gewerbepark Gittelde“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung und gleichzeitig die zugehörige Begründung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Gi Nr. 21 „Interkommunaler Gewerbepark“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Die Lage im Raum und der Geltungsbereich dieser 2. Änderung sind nachstehend ersichtlich:

Lage im Raum

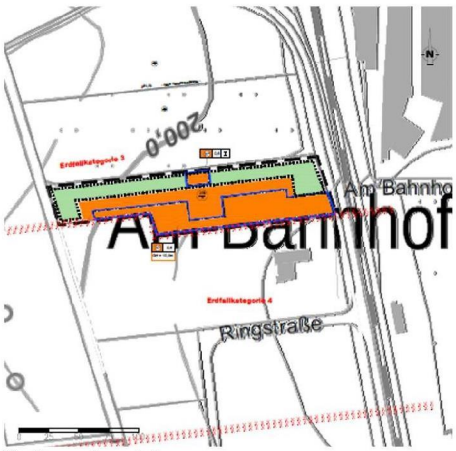

Geltungsbereich

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Gi Nr. 21 „Interkommunaler Gewerbepark Gittelde“ wurde nach Maßgabe des § 13 a in Verbindung mit § 13 BauGb als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Deshalb wurde gemäß § 13 a und § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Gi Nr. 21 „Interkommunaler Gewerbepark Gittelde“ einschließlich der Begründung wird ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bad Grund (Harz), Fachbereich 3 – Bau- und Ordnungsverwaltung, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und kann dort während der Besuchszeiten

(montags bis freitags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und donnerstags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, eine nach in § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Gi Nr. 21 „Interkommunaler Gewerbepark Gittelde“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Grund (Harz) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Gi Nr. 21 „Interkommunaler Gewerbepark Gittelde“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Gi Nr. 21 „Interkommunaler Gewerbepark Gittelde“ gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung durch Darstellung „Sondergebiet“ anstatt „gewerbliche Baufläche“ angepasst wird.

Im Auftrag

gez. F. Langner
Fred Langner

S t a d t
Bad Lauterberg im Harz
Fachbereich Innere Dienste
und Finanzen

, am 14.02.2023

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 23. Februar 2023, um 18.00 Uhr,** findet im Vortragssaal des Haus des Gastes eine **öffentliche Sitzung** des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden u. a. folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG

- Beschlussfassung über die Ernennung des Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Bad Lauterberg im Harz unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis

- Beschlussfassung über
  a) die Ernennung des Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr im Ortsteil Osterhagen unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis
  b) die Ernennung des stellv. Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr im Ortsteil Osterhagen unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis

- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz

- Beschlussfassung über den 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz

- Beschlussfassung über die Neufassung der
  a) Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz
  b) Verordnung für den Kurpark der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Kurparkordnung)

- a) Flächennutzungsplan, 29. Änderung
  b) Bebauungsplan Nr. 73 „Augenquelle“ – im Parallelverfahren -;
  Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

- Beschlussfassung zur Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im gesamten Ortsteil Barbis

- Beschlussfassung zur Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im gesamten Ortsteil Osterhagen

- Beschlussfassung zur Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im gesamten Ortsteil Bartolfelde

- Beschlussfassung zur Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf Gemeindestraßen der Kernstadt von Bad Lauterberg im Harz

- Beschlussfassung zur Errichtung einer modernen Fahrradabstellanlage und Schaffung weiterer Parkplätze am Bahnhaltepunkt Barbis

- Beschlussfassung zur Einrichtung eines Bahnhaltepunktes im Ortsteil Osterhagen

- Beschlussfassung über ein Durchfahrverbot für LKW über 7,5 t in der Ortsdurchfahrt Barbis

- Beschlussfassung zur Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilaufenden Katzen in der Stadt Bad Lauterberg im Harz

- Beschlussfassung zur Fortführung der Stadtjugendpflege

Im Anschluss findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Die vollständige Tagesordnung kann während der Öffnungszeiten des Rathauses im Fachbereich Stabsstelle und Innere Dienste, Zimmer 132, eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Lange

Stadt Herzberg am Harz den 09.02.2023

Sitzung des Ortsrates Scharzfeld

Am Donnerstag, den 23.02.2023, findet um 18:00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Scharzfeld, Am Anger 3, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsrates Scharzfeld (Nr. 04) vom 13.09.2022

4. Bericht zur Niederschrift

5. Bericht des Ortsbürgermeisters

6. Mitteilungen der Verwaltung
- **6.1** Neuwahl einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson
- **6.2** Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2022; Abwägung des Landes Niedersachsen zur Stellungnahme der Stadt Herzberg am Harz
- **6.3** Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Stadt Herzberg am Harz;
  Gemarkungen Pöhlde und Scharzfeld
- **6.4** Sonstige Mitteilungen

7. Änderung der Benutzungsordnung der Stadt Herzberg am Harz für das Dorfgemeinschaftshaus Lonau, das Bürgerhaus Pöhlde, das Dorfgemeinschaftshaus Scharzfeld und das Haus des Gastes Sieber

8. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)

9. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Lars Lübbecke
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz

den 09.02.2023

Sitzung des Ortsrates Sieber

Am Montag, den 27.02.2023, findet um 18:00 Uhr, im Haus des Gastes, Sieber, An der Sieber 69 C, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsrates Sieber (Nr. 03) vom 12.09.2022

4. Bericht zur Niederschrift

5. Bericht des Ortsbürgermeisters

6. Mitteilungen der Verwaltung
   6.1 Neuwahl einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson
   6.2 Sonstige Mitteilungen

7. Änderung der Benutzungsordnung der Stadt Herzberg am Harz für das Dorfgemeinschaftshaus Lonau, das Bürgerhaus Pöhlde, das Dorfgemeinschaftshaus Scharzfeld und das Haus des Gastes Sieber

8. Anregungen und Anfragen
   (Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)

9. Einwohnerfragestunde
   (Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Andreas Mund
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Obernfeld

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Obernfeld in seiner Sitzung am 18.01.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.434.600
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.598.200
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.370.700
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.495.100
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	432.000
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	700
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	47.400

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.802.700
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.543.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 200.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 50.000 Euro festgelegt. Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i.S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Obernfeld, den 18.01.2023

Der Bürgermeister

gez. Wüstefeld

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 30.01.2023 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20.02.2023 bis einschließlich 06.03.2023 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Obernfeld, Hauptstraße 34, 37434 Obernfeld zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr

Obernfeld, den 13.02.2023

Gemeinde Obernfeld
Der Bürgermeister

gez. Wüstefeld

h:/hkr/form-verwaltung/f-satzung-mg.odt 18.01.2023 10:24:43

Gemeinde Walkenried

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Vor den Birken" der Gemeinde Walkenried im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Vor den Birken" der Gemeinde Walkenried hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 24.11.2022 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst. Der o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Damit tritt die o.a. Bebauungsplanänderung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft. Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Ort:	**im Bauamt der Gemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried**

Zeiten:	Öffnungszeiten von ..... bis ..... :
Montag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Vor den Birken" der Gemeinde Walkenried schriftlich gegenüber der Gemeinde Walkenried unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bauleitplan und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

.....
gez. Deiters
Bürgermeister

Anlage: Übersichts- und Lageplan

Übersichtsplan

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07
"Vor den Birken" der Gemeinde Walkenried

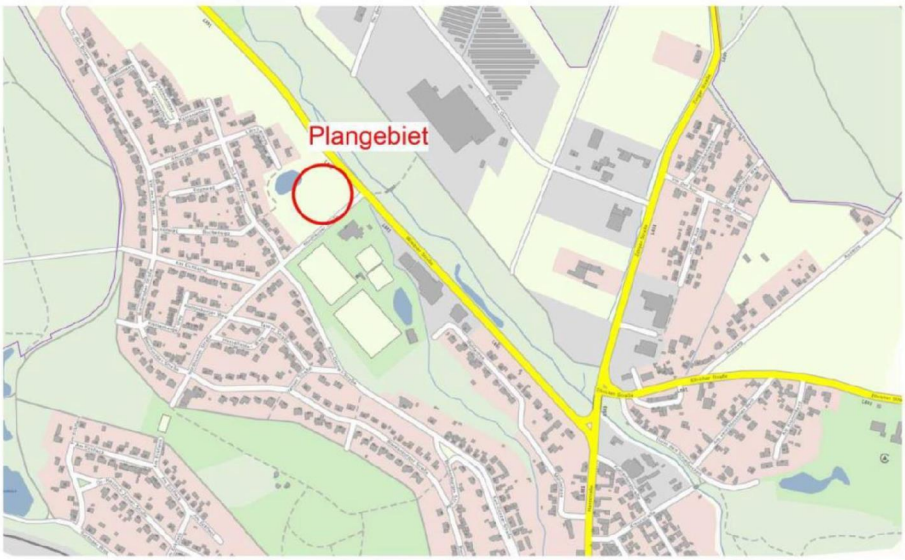

Quelle- Karte: https://geoportal.landkreisgoettingen.de/terraweb - Darstellung ohne Maßstab

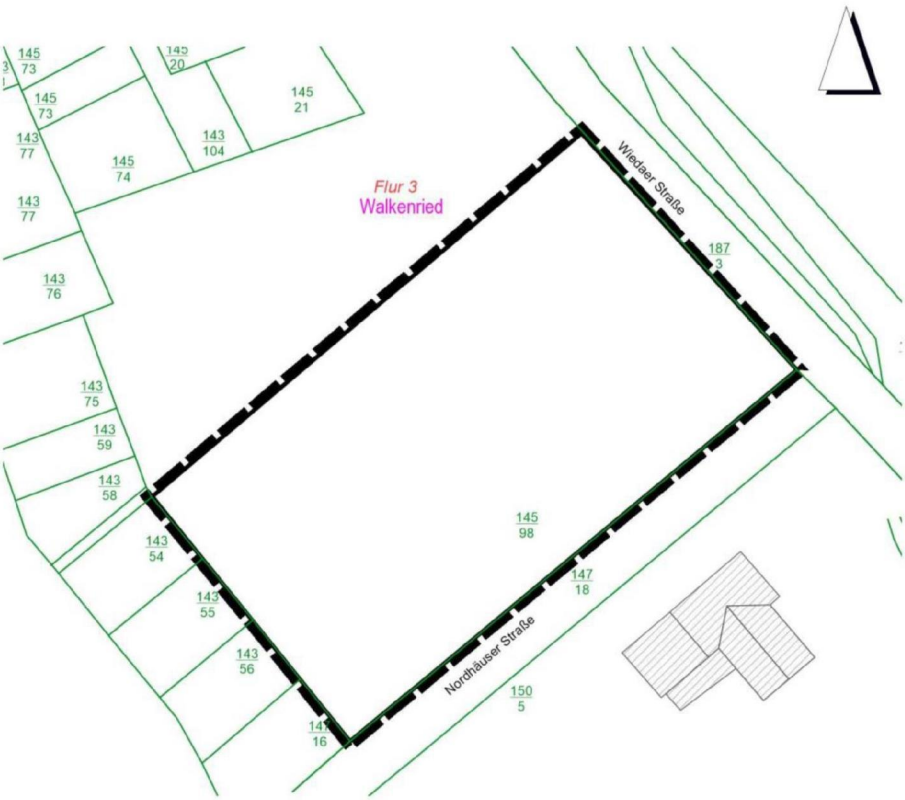

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Bartholdi-Kirchengemeinde Bartolfelde in Bad Lauterberg im Harz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bartolfelde für den Friedhof in Bad Lauterberg im Harz, OT Bartolfelde am 07.02.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Grabstätte für Totgeburten und Kinder bis 5 Jahre
   Für 30 Jahre : 450,00 €

2. Reihengrabstätte für Personen über 5 Jahre
   Für 30 Jahre : 1.185,00 €

3. Urnenreihengrabstätte
   Für 20 Jahre : 715,00 €

4. Doppel-Wahlgrabstätte:
   Für 30 Jahre – für 2 Grabstellen- : 1.300,00 €
   für jedes Jahr der Verlängerung: 50,00 €

5. Urnenwahlgrabstätte:
   Für 20 Jahre - je Grabstelle - : 750,00 €
   für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle: 40,00 €

6. Pflegefreie Erdreihengrabstätte inkl. Lindenblatt:
   Für 30 Jahre: 1.885,00 €

7. Pflegefreie Erdwahlgrabstätte mit Denkmal:
   Für 30 Jahre: 1.530,00 €
   für jedes Jahr der Verlängerung: 51,00 €

8. Pflegefreie Urnenreihengrabstätte inkl. Lindenblatt:
   Für 20 Jahre: 950,00 €

9. Pflegefreie Urnenwahlgrabstätte mit Denkmal:
   Für 20 Jahre: 860,00 €
   für jedes Jahr der Verlängerung: 43,00 €

10. Urnenrasengrabstätte auf dem Baumgrabfeld:
    Für 20 Jahre: 2.000,00 €
    für jedes Jahr der Verlängerung: 100,00 €

11. Pflege bei vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte
    für jedes Jahr und Grabstelle 50,00 €

12. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

    a) eine Gebühr zur Anpassung aller Grabstellen an die neue Ruhezeit und

    b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2 bzw. 4.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Aufhügeln des Grabes, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

Montag – Freitag:

1. für eine Erdbestattung: 690,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 190,00 €

Samstag:

3. für eine Erdbestattung: 1.380,00 €
4. für eine Urnenbestattung: 380,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften 60,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
   je Sarg: 90,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
   je Trauerfeier: 120,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 15.04.2020 außer Kraft.

Bartolfelde, den 07.02.2023

Ev.-luth. St. Bartholdi-Kirchengemeinde Bartolfelde
- Der Kirchenvorstand -

L.S.

gez. T. Kahle
Vorsitzender:

gez. J. Weber
Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Northeim, den 14.02.2023 genehmigt unter lfd. Nr. 2213/2023

Ev.-luth. Kirchenkreis Harzer Land
-Der Kirchenkreisvorstand-

L.S.

gez. Himstedt
(Himstedt)

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Martins-Kirchengemeinde Osterhagen in Bad Lauterberg im Harz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Osterhagen für den Friedhof in Bad Lauterberg im Harz, OT Osterhagen am 07.02.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Grabstätte für Totgeburten und Kinder bis 5 Jahre
   Für 30 Jahre : 450,00 €

2. Reihengrabstätte für Personen über 5 Jahre
   Für 30 Jahre : 1.185,00 €

3. Urnenreihengrabstätte
   Für 20 Jahre : 715,00 €

4. Doppel-Wahlgrabstätte:
   Für 30 Jahre – für 2 Grabstellen- : 1.300,00 €
   für jedes Jahr der Verlängerung: 50,00 €

5. Urnenwahlgrabstätte:
   Für 20 Jahre - je Grabstelle - : 750,00 €
   für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle: 40,00 €

6. Pflegefreie Erdreihengrabstätte inkl. Gedenkplatte:
   Für 30 Jahre: 1.885,00 €

7. Pflegefreie Erdwahlgrabstätte mit Denkmal:
   Für 30 Jahre: 1.530,00 €
   für jedes Jahr der Verlängerung: 51,00 €

8. Pflegefreie Urnenreihengrabstätte inkl. Lindenblatt:
   Für 20 Jahre: 1.265,00 €

9. Pflegefreie Urnenwahlgrabstätte mit Denkmal:
   Für 20 Jahre: 1.160,00 €
   für jedes Jahr der Verlängerung: 58,00 €

10. Urnenrasengrabstätte auf dem Baumgrabfeld:
    Für 20 Jahre: 2.000,00 €
    für jedes Jahr der Verlängerung: 100,00 €

11. Pflege bei vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte
    für jedes Jahr und Grabstelle 50,00 €

12. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

    a) eine Gebühr zur Anpassung aller Grabstellen an die neue Ruhezeit und

    b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2 bzw. 4.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Aufhügeln des Grabes, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

Montag – Freitag:

1. für eine Erdbestattung: 690,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 190,00 €

Samstag:

3. für eine Erdbestattung: 1.380,00 €
4. für eine Urnenbestattung: 380,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften 60,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
   je Sarg: 90,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
   je Trauerfeier: 120,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 20.04.2020 außer Kraft.

Osterhagen, den 07.02.2023

Ev.-luth. St. Martins-Kirchengemeinde Osterhagen
- Der Kirchenvorstand -

L.S.

gez. A. de Kooker
Vorsitzende:

gez. M. Morich
Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Northeim, den 14.02.2023 genehmigt unter lfd. Nr. 2214/2023

Ev.-luth. Kirchenkreis Harzer Land
-Der Kirchenkreisvorstand-

L.S.

gez. Himstedt
(Himstedt)

Hinweisbekanntmachung

Zweckverband

für Tierkörperbeseitigung

Südniedersachsen/Hannover

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover hat folgendes bekannt gemacht:

- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachungen ist im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung 25.01.2023

Südniedersachsen/Hannover

Cora Hermenau

Verbandsgeschäftsführerin